

Stadt Rastatt

Benutzungsordnung für die Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Rastatt betreibt eine Sammelstelle für die kostenlose Rückgabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten für Rastatter Einwohner aus privaten Haushaltungen gemäß § 9 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) auf städtischem Gebiet.
2. Diese Benutzungsordnung wird erlassen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufes sowie zum Schutz von Leben und Gesundheit der Benutzer, Besucher und des Betriebspersonals der Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

§ 2

Geltungsbereich

1. Die Benutzungsordnung gilt für das Gelände der Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Sie hängt auf dem Betriebsgelände aus und kann auf der Internetseite der Stadt Rastatt eingesehen werden.

2. Mit der Anlieferung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte wird diese Benutzungsordnung von den Benutzern und deren Auftraggebern anerkannt. Sofern sich Benutzer und deren Auftraggeber Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen bedienen, sind sie verpflichtet, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.
3. Beanstandungen sind unverzüglich dem Fachbereich Technische Betriebe der Stadt Rastatt mitzuteilen:

Stadt Rastatt
Fachbereich Technische Betriebe
Platanenstr. 7
76437 Rastatt
Tel. 07222/972-6013

§ 3

Zutrittsberechtigter Personenkreis

1. Der Zutritt zur Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist ausschließlich Benutzern sowie Beauftragten von Behörden, die aus dienstlichen Gründen betroffen sind, gestattet.
2. Benutzer der Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte können nur Einwohner aus Rastatt sein.
3. Die Anlieferung von gewerblichem Elektro- und Elektronikschrott ist nicht gestattet.
4. Unbefugten ist das Betreten der Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte untersagt.

§ 4

Sammelgruppen

1. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind in verschiedene Gerätegruppen zu unterteilen:
 - Sammelgruppe 1 Haushaltsgroßgeräte
 - Sammelgruppe 2 Kühlgeräte
 - Sammelgruppe 3 Bildschirme
 - Sammelgruppe 4 Energiesparlampen/Leuchtstoffröhren
 - Sammelgruppe 5 Haushaltskleingeräte/
Telekommunikations- und
Unterhaltungselektronik

2. Altbatterien sowie Tintenpatronen und CD`s sind in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

3. Die Anlieferer haben die Elektro- und Elektronik-Altgeräte selbst und nach Anweisungen des Betriebspersonals in die jeweiligen Container nach Sammelgruppen getrennt abzuladen.

§ 5

Benutzungsgebühren

1. Die Benutzung der Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist gebührenfrei.

2. Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder Abfälle, die in dieser Benutzungsordnung nicht aufgeführt sind, hat der Benutzer unverzüglich zurückzunehmen. Kommt der Benutzer einer solchen Aufforderung nicht

nach, so ist die Stadt berechtigt, diese auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen.

§ 6

Öffnungszeiten

Die Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Heiligabend und Silvester jeden Samstag zu folgenden Zeiten geöffnet:

März – Oktober	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
November – Februar	9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

§ 7

Verkehrswege

1. Die Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte darf nur auf den vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen in Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die getroffenen Verkehrsregelungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
2. Das Abstellen von Fahrzeugen oder Behältern außerhalb dafür vorgesehener und ausgewiesener Flächen ist nicht gestattet.

§ 8

Verhalten auf der Sammelstelle

1. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

2. Nicht zum Befahren der Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte geeignete Fahrzeuge oder unzulänglich ausgerüstete Fahrzeuge können vom Betriebspersonal abgewiesen werden.

§ 9

Sicherheitsbestimmungen

1. Auf dem Gelände der Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte gelten ohne Einschränkung die Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Auffällige Vorgänge, wie z.B. Geruch, Rauch oder Feuer sind unverzüglich dem Betriebspersonal anzuzeigen.
3. Das Ausschauen von Elektroschrott sowie dessen Mitnahme sind verboten.
4. Das Rauchen auf der Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist strengstens untersagt.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, die für die Tätigkeiten erforderliche persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und entsprechend der geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu tragen.
6. Das Befahren der Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist nur auf den vorgesehenen Wegen in Schrittgeschwindigkeit zulässig.

§ 10

Haftung

1. Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

Die Stadt Rastatt ist im Rahmen dieser Haftung von Ansprüchen Dritter freizustellen.

2. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.
3. Für Fahrzeuge gelten die allgemeinen Haftungsbedingungen des Straßenverkehrsrechts.

§ 11

Wahrung des Hausrechts

1. Die Stadt Rastatt übt das Hausrecht aus.
2. Benutzer oder deren Auftraggeber, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet und bei weiterem Verstoß auch unbefristet von der Anlieferung auf der Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Hausverbot) ausgeschlossen werden.
3. Dies gilt insbesondere für Benutzer, die:
 - nicht zugelassenen Elektroschrott oder sonstige Abfälle anliefern.
 - die Ladung der Anlieferfahrzeuge nur ungenügend sichern, so dass diese auf den Zu- und Abfahrwegen verloren werden kann.
 - den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten.

§ 12

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur die Stadt Rastatt zulassen.

§ 13

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht in die jeweiligen nach Sammelgruppen getrennten Container ablädt.
2. entgegen § 3 Abs. 3 gewerblichen Elektro- und Elektronikschrott oder sonstige Abfälle, die nicht in dieser Benutzungsordnung aufgeführt sind, anliefert.
3. entgegen § 4 Abs. 3 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet.
4. entgegen § 7 Abs. 1 die Sammelstelle nicht auf den gekennzeichneten Wegen in Schrittgeschwindigkeit befährt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 5.000 € und bei fahrlässigem Handeln höchstens 500 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung in der vorstehenden Fassung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Rastatt, den 04.03.2016

Hans Jürgen Pütsch

Oberbürgermeister